

Seit Februar 2012 besteht im Freistaat Sachsen die Wahlmöglichkeit, die

Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie

auf zwei Wegen zu erlangen:

- I. Teilnahme an der schriftlichen Kenntnisüberprüfung bei dem Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz
- II. Erlaubniserteilung nach Aktenlage unter Vorlage des Nachweises einer bestandenen Nachqualifikation

Hierzu sind folgende Unterlagen / Nachweise **zusätzlich** zum Antrag vorzulegen:

1. **konkreter** Antrag, ob der Physiotherapeut eine schriftliche Überprüfung oder eine Entscheidung nach Aktenlage wünscht (mit entsprechenden Angaben zum Antragsteller)
2. Berufserlaubnis als Physiotherapeut **in beglaubigter Kopie**
3. Kopie des Inhaltes und Umfanges der Nachqualifikation
4. Erfolgskontrolle / Überprüfungsarbeit zur Nachqualifikation **im Original oder in beglaubigter Kopie**
5. Lösungsbogen sowie Bestätigungsschreiben zur erfolgreich bestandenen Abschlussarbeit **im Original oder in beglaubigter Kopie**

Anforderungen an eine Nachqualifikation, die eine eingeschränkte Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt im Freistaat Sachsen entbehrlich machen:

Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch eine Schulung

- deren Schulungsplan (Curriculum) von der überprüfenden Stelle als geeignet angesehen wird, wobei zur Beurteilung auch die Stellungnahme eines Verbandes herangezogen werden kann;
- die überwiegend von Ärzten/innen und Juristen/innen vorgenommen wird;
- die auf den Gebieten der Berufs- und Gesetzeskunde und der Erstdiagnostik erteilt wird;
- deren erfolgreiche Stoffvermittlung durch einen Abschlusstest im Umfang von mindestens 20 Fragen, von denen mindestens 75 % richtig beantwortet wurden, bestätigt worden ist; wobei es der überprüfenden Stelle freigestellt ist, sich durch stichprobenartige Kontrollen von der Qualität des Abschlusstests zu überzeugen. **Die Arbeit zur Erfolgskontrolle ist dem Erlaubnisantrag anzuhängen.**

mit folgenden Inhalten

- in Berufs- und Gesetzeskunde;

- Heilpraktikergesetz und Durchführungsverordnung, Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeut/in gegenüber Ärzten und allgemein tätigen Heilpraktikern; dabei eindeutiger Hinweis darauf, dass die Heilmethoden Osteopathie und Chiropraktik vom Heilpraktiker auf dem Gebiet der Physiotherapie weder beworben noch ausgeübt werden dürfen;
- weitere Rechtsvorschriften, deren Kenntnis im Interesse des Patientenschutzes bei der selbständigen Berufsausübung erforderlich ist, insbesondere strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften;

- in der Erstdiagnostik

- Erkennen von Warnhinweisen, insbesondere eines schlechten Allgemeinzustands, Zeichen von Trauma, bekannter Tumorerkrankungen, Kortisoneinnahme, Entzündungszeichen, Blutungszeichen, Gefäßverschlusszeichen, neurologische Zeichen, psychosomatische Zeichen, anhaltende, zunehmende und / oder rezidivierende Beschwerden, längerfristige Arbeitsunfähigkeit, psychosoziale Zeichen, Drogengebrauch, Gewichtsverlust, besonders junger oder alter Patient;

bei deren Vorliegen eine zusätzliche Diagnostik durch einen Arzt erforderlich ist und eingeleitet werden muss.